

#### **4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Schweriner Umland Trinkwasserversorgung/Abwasserentsorgung vom 29.11.2013**

##### **Präambel**

Aufgrund

- der §§ 15, 150, 154 i.V.m. § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467)
- des § 6 i.V.m. §§ 1 II und 2 I des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) und
- des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866)

wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schweriner Umland Trinkwasserversorgung/Abwasserentsorgung vom 28.06.2022 folgende 4. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung Schmutzwasser erlassen:

##### **Artikel 1**

#### **Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Schweriner Umland Trinkwasserversorgung/Abwasserentsorgung**

Die Beitrags- und Gebührensatzung für die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Schweriner Umland Trinkwasserversorgung/Abwasserentsorgung vom 29.11.2013, zuletzt geändert am 06.12.2019 wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. (2) und (3) werden wie folgt geändert:

##### **§10**

##### **Kostenersatz für weitere Anschlusskanäle**

- (2) Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des zusätzlichen Anschlusskanals. Der Kostenersatzanspruch wird 1 Monat nach der schriftlichen Bekanntgabe der Höhe der Kostenerstattung fällig.
- (3) § 7 dieser Satzung gilt für den Kostenerstattungsanspruch entsprechend.

2. § 12 Abs. (2) und (3) werden wie folgt geändert:

**§ 12**  
**Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze**

(2) Sind auf einem Grundstück neben einer oder mehreren Wohneinheiten nach Abs.1 sonstige gewerbliche Nutzungseinheiten vorhanden, werden für diese – zusätzlich zu den vorhandenen Wohneinheiten nach dem vorhandenen Trinkwasserzähler Gebühren berechnet, wobei die Umrechnung gemäß Abs. 3 gilt.

(3) Ist aufgrund der vorhandenen Grundstücksnutzung eine Einstufung nach Abs. 1 oder 2 nicht möglich (insbesondere bei ausschließlich gewerblicher Nutzung oder bei öffentlichen Gebäuden), wird die Grundgebühr nach der Wassermesseinrichtung (Wasserzähler) berechnet, wobei folgende Umrechnung gilt:

Bezeichnung Wassermesseinrichtung/ Trinkwasserzähler	Leistung der Wassermesseinrichtung	Gebührensatz netto in €/Jahr
bis Q3 4	bis 5 m <sup>3</sup> /h	450,00
ab Q3 10	ab > 5 m <sup>3</sup> /h	1.125,00
ab Q3 16	ab > 12,5 m <sup>3</sup> /h	1.800,00
ab Q3 40	ab > 20 m <sup>3</sup> /h	4.500,00
ab Q3 63	ab > 50 m <sup>3</sup> /h	7.200,00
ab Q3 100	ab > 80 m <sup>3</sup> /h	10.800,00

3. § 16 Abs. (1) wird wie folgt geändert:

**§ 16**  
**Erhebungszeitraum**

(1) Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

4. §17 Abs. (1) wird wie folgt geändert:

**§17**  
**Heranziehung und Fälligkeit**

(1) Die Heranziehung zu einer Gebühr erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann. Die Gebühr wird 1 Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

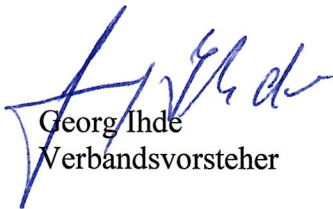
## Artikel 2

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2022 in Kraft.

Tag der Ausfertigung:

Plate, den... 29.06.2022 .....

  
Georg Ihde  
Verbandsvorsteher

Siegel



#### Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Verband geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Plate, den... 29.06.2022 .....

  
.....  
Georg Ihde  
Verbandsvorsteher